

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. September 1952

499/A.B.

zu 442/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. E b e n b i c h l e r und Genossen, betreffend die Wahrung der Interessen der Volkswagensparer, teilt Bundeskanzler Ing. Dr. F i g l namens der Bundesregierung nachstehendes mit:

"Zwei Volkswagensparer haben ihre Ansprüche beim Oberlandesgericht in Celle zur Gesch. Zl. 1 U 50/50 gegen das Volkswagenwerk G.m.b.H. in Wolfsburg geltend gemacht. 20.191/49

Nach der Urteilsbegründung dieses Gerichtes wäre mit einem für die Volkswagensparer günstigen Ausgang der weiteren Prozesse kaum zu rechnen. Die Lieferung eines Volkswagens zu den ursprünglich vereinbarten Preisbedingungen wurde mit diesem Urteil unter Berücksichtigung der veränderten Umstände abgelehnt. Über erhobene Revision hat jedoch der Bundesgerichtshof Karlsruhe mit Urteil vom 23.10.1951 das Urteil des Oberlandesgerichtes Celle aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an dieses Gericht zurückverwiesen. Auch die Frage, ob die heutigen Volkswagen-Werke oder die ehemalige Deutsche Arbeitsfront die Rechtsnachfolge nach der Volkswagen-Sparaktion antritt, ist bisher nicht entschieden.

Solange das erwähnte Gerichtsverfahren nicht in letzter Instanz abgeschlossen ist, erscheint die Einschaltung der Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder verfrüht.

Zur Vorbereitung wird schon jetzt vorgeschlagen, den Österreichischen Automobil- und Touringclub als grösste einschlägige Organisation in Österreich allein mit der Sammlung der Anmeldungen und mit deren rechtzeitigen Geltendmachung zu betrauen. Dieser Club besitzt Vertreter in ganz Österreich und wäre daher in der Lage, die Volkswagensparer bezirksweise zu erfassen."

-.-.-.-